



## Sitzungsvorlage

für die Sitzung  
Rat

am:  
13.09.2017

TOP:      Status:  
4.        öffentlich

### **Erhebung von Beiträgen für die Gewässerunterhaltung in der Gemeinde Südlohn**

Am 16.07.2016 ist das neue Landwassergesetz in Kraft getreten. In § 64 ist die Umlage der Kosten für die Gewässerunterhaltung geregelt. Dabei hatte der Landesgesetzgeber das Ziel, die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsgebühr zu vereinfachen und mehr Rechtssicherheit zu schaffen.

Anstelle von Gebührensätzen für „Flächen mit versiegelten Anteilen“, „Waldflächen“ und „Sonstigen Flächen“ sind jetzt nur noch versiegelte und unversiegelte Flächen maßgeblich. Diese Berechnungsgrundlage ist jedoch in der Praxis keine Vereinfachung, vor allem wenn man bedenkt, dass die Gebühr nun nicht mehr pro ha, sondern pro m<sup>2</sup> festgesetzt werden muss. Für eine Umstellung müssen für **sämtliche** Grundstücke der Gemeinde quadratmetergenau die versiegelten und unversiegelten Flächen erhoben werden. Ein Rückgriff auf die Daten für die Regenwassergebühr reicht nicht aus, da hierfür die unversiegelten Flächen nicht erfasst wurden. Auch ist der Außenbereich überhaupt nicht erfasst. Eine Erhebung dieser Flächendaten ist kurzfristig nicht möglich.

Eine Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes liegt seit Ende November 2016 vor. Sie scheint inhaltlich keine großen Unterschiede gegenüber der alten Satzung aufzuweisen. Aber allein die Änderung der Berechnungsgrundlagen ist mit einem großen Verwaltungsaufwand verbunden. Die Umstellung konnte daher – auch in vielen anderen Gemeinden des Kreises – zum 01.01.2017 nicht erfolgen. Die umfangreichen Daten müssen nicht nur erhoben, sondern auch fortlaufend gepflegt werden. Insbesondere hat die Umstellung von „ha“ auf „m<sup>2</sup>“ zwangsläufig zur Folge, dass auch kleine Änderungen nachgehalten werden müssen.

Zur Zeit wird – auch gemeinsam mit den anderen Kommunen des Kreises - geprüft, in welchem Rahmen ab 2018 eine entsprechende Umstellung erfolgen kann. Vorgeschlagen wird durch den Städte- und Gemeindebund für die Datenerhebung z.B. eine Befliegung oder eine Selbstauskunft, wie sie auch bei der Einführung der Regenwassergebühr im Jahr 2009 erfolgt ist.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Beiträge zur Gewässerunterhaltung waren bisher – entgegen der Bezeichnung – eine laufende Gebühr, mit der die Kosten, die der Gemeinde durch die Wasser- und Bodenverbände berechnet wurden, gedeckt wurden.

Durch die Änderung des Landwassergesetzes werden künftig auch eigene Wasserunterhaltungskosten und Personalkosten abgerechnet.

Auch der erhebliche Verwaltungsmehraufwand, der durch die Datenerhebung und Fortführung entsteht, muss über die Gebühr abgerechnet werden, so dass effektiv bei der Umstellung für die Gemeinde kein Mehraufwand entstehen wird.

Bei steigenden Aufwendungen werden auch die Gebühreneinnahmen steigen.

#### ***Beschlussempfehlung***

Kenntnisnahme

Vedder

Wilmers